

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IIc3  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

E-Mail: [iic4@bmas.bund.de](mailto:iic4@bmas.bund.de)

## **Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums (Sanktionsmoratorium) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

02.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf. Angesichts der sehr kurzen Fristsetzung war uns eine umfängliche Beteiligung unserer Mitglieder leider nicht möglich, so dass wir nur vorläufig Stellung nehmen können.

Grundsätzlich hält der Deutsche Städtetag die Aussetzung der Sanktionen bis zum 31. Dezember 2022 für nicht zielführend.

### **1. Grundsatz des „Förderns und Forderns“ maßvoll beibehalten**

Der Deutsche Städtetag sieht, dass der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ in der Grundsicherung für Arbeitssuchende funktioniert und deshalb auch in Zukunft beibehalten werden soll. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern steht ein vertrauensvoller Umgang. Arbeitsschritte werden zusammen vereinbart und gemeinsam bewältigt. Eingliederungsvereinbarungen erhöhen in erster Linie den Verwaltungsaufwand und Sanktionen spielen in der täglichen Arbeit kaum eine Rolle. Diese Erfahrungen aus der Praxis sollten sich im Gesetz widerspiegeln. In der alltäglichen Arbeit kann auf Eingliederungsvereinbarungen verzichtet werden. Nur als Ultima Ratio sollte die Mitwirkung mit Sanktionen eingefordert werden. Außerdem sollen Sanktionen gemildert und Härten wie Verluste von Unterkunft oder Krankenversicherungsschutz müssen vermieden werden.

#### **Kontakt**

Nikolas Schelling  
[nikolas.schelling@staedtetag.de](mailto:nikolas.schelling@staedtetag.de)  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-470  
Telefax 030 37711-409

Regina Offer  
[regina.offer@staedtetag.de](mailto:regina.offer@staedtetag.de)

Telefon 030 37711-410  
Telefax 030 37711-409

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
56.11.19 D

**Hauptgeschäftsstelle Berlin**  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

**Hauptgeschäftsstelle Köln**  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-0

**Europabüro Brüssel**  
Avenue des Nerviens 9-31  
1040 Brüssel / Belgien

## **2. Reibungsloser Übergang zum „Bürgergeld“ zentral für größeres Vertrauen zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcenter**

Der Deutsche Städtetag spricht sich insbesondere für einen reibungslosen Übergang gesetzlicher Regelungen in das angekündigte „Bürgergeld“ aus. Das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur geforderten Neuregelung der Leistungsminderungen (Sanktionen) aus dem Jahr 2019 macht eine gesetzliche Neuregelung notwendig. Das Urteil ermöglicht allerdings auch in der Zukunft Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beizubehalten.

Aus Sicht des Deutschen Städtetags sollte eine Neuregelung der Sanktionen im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes mit der angekündigten Einführung des „Bürgergeldes“ zum 1. Januar 2023 erfolgen. Die vorgesehene Aussetzung der Sanktionen bis zum Jahresende lehnt der Deutsche Städtetag in diesem Zusammenhang ab, da nur ein nahtloser Übergang Vertrauen zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcenter schafft. Ein Sanktionsmoratorium bis zum Jahreswechsel sorgt hingegen möglicherweise für eine „Wiedereinführung“ von Sanktionen bei der Einführung des „Bürgergeldes“ und schafft so großen Unmut und Unsicherheit für Kundinnen und Kunden und Jobcenter.

## **3. Sanktionen spielen eine untergeordnete Rolle - bleiben für die Kommunikation mit einzelnen Leistungsbeziehenden notwendig**

Der Deutsche Städtetag stellt fest, dass das Thema Sanktionen eine vollständige untergeordnete Rolle in der alltäglichen Arbeit der Jobcenter spielt. Die Zusammenarbeit mit der Mehrzahl der Leistungsberechtigten funktioniert sehr gut, ohne Sanktionen verhängen zu müssen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird in den Jobcentern rechtskonform angewandt. Der Gedanke des „Miteinanders“ steht hierbei immer im Vordergrund, da nur so eine nachhaltige Integration letztendlich gelingen kann.

Der Deutsche Städtetag sieht jedoch auch, dass eine gewisse Anzahl von Kundinnen und Kunden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende existieren, die sich der Kommunikation und Betreuung durch das Jobcenter entziehen. Gerade in der Pandemie sind einige Leistungsbeziehende über Telefon und Videotermine nicht erreichbar gewesen. Mit einem Sanktionsmoratorium wird die Kommunikation der Jobcenter mit manchen Leistungsbeziehenden deutlich erschwert. Insbesondere für den Bereich Markt und Integration wird die Kontaktaufnahme im Zweifelsfall unmöglich gemacht.

Deshalb ist aus Sicht des Deutschen Städtetags insbesondere wichtig, dass die Möglichkeit Meldetermine nach § 32 SGB II zu sanktionieren, bestehen bleibt. Nur wenn die Kundschaft auch zur Beratung erscheint, können

Integrationsschritte gemeinsam geplant und eine nachhaltige Qualifizierung wirksam umgesetzt werden.

Fraglich ist aus Sicht des Deutschen Städtetags die Auswirkungen auf Leistungsbeziehende die gleichzeitig Arbeitslosengeld I beziehen. Ein Sanktionsmoratorium würde sich auch auf die Sperrzeiten nach §159 SGB III auswirken. Eine Sperrzeit im Arbeitslosengeld I würde in vielen Fällen durch die Grundsicherungsleistungen weitgehend aufgefangen.

#### **4. Das „Bürgergeld“ sollte sich an Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientieren**

Aus Sicht des Deutschen Städtetags gibt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2019 für dem Gesetzgeber eine sehr gute Orientierung für eine gesetzliche Anpassung. Die Abschaffung der bisherigen Sonderregelungen für erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist überfällig. Die dargestellte begrenzte Leistungsminderungen auf 30 % des Regelbedarfs ist praktikabel. Eine Flexibilisierung der Dauer der Leistungsminderung wäre ein Gewinn. Sinnvoll wäre es auch die Schaffung einer Härtefallregelung wie auch die Handlungsinitiative in das Ermessen der Jobcenter vor Ort zu legen.

#### **5. Gesetzentwurf Sanktionsmoratorium -offene Fragen**

Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs soll das Moratorium dazu führen, dass bereits umgesetzte Leistungskürzungen ab dem Tag des Inkrafttretens aufgehoben werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich nicht eindeutig aus dem Wortlaut. Umgekehrt ergibt sich aus dem Wortlaut auch nicht, dass nicht bestandskräftige Altfälle nicht betroffen sein sollen.

Der Deutsche Städtetag bittet um eine Klarstellung im Gesetzestext. Vorstellbar wäre: „Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossene Minderungszeiträume. Laufende Leistungskürzungen auf Grundlage der ausgesetzten Vorschriften sind mit dem Tag des Inkrafttretens aufzuheben.“

Des Weiteren sollen gemäß der Gesetzesbegründung Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen auch im Zeitraum des Moratoriums unter Hinweis auf die Rechtsfolgen, die nach Ende des Moratoriums eintreten könnten, erfolgen.

Aus Sicht des Deutschen Städtetags erscheint ein solcher Hinweis auf Rechtsfolgen als nicht zielführend. Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen werden voraussichtlich durch das „Bürgergeld“ neu geregelt. Vorstellbar wäre, auf den Hinweis negativer Rechtsfolgen vollständig zu verzichten, solange die alten

Rechtsfolgen nicht anzuwenden und die neuen Rechtsfolgen nicht bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Stefan Hahn